

§ 1 Änderungen

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung

Besteht ein Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1, so werden diese nebeneinander gewährt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

(1) Die Satzung tritt, mit Ausnahme des § 3 Abs. 2, nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 1. Dezember 2019 in Kraft.

(2) § 3 Abs. 2 tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 1. November 2020 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. Mai 2009 außer Kraft.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Göhren, 22. Januar 2021

Frank Eichhorn, Bürgermeister

Feststellung

der Jahresrechnung der Gemeinde Göhren sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten für die Haushaltsjahre 2014 bis 2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Göhren hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2020 die Jahresrechnungen der Gemeinde Göhren für die Haushaltsjahre 2014 bis 2016 festgestellt und für die angeführten Haushaltsjahre über die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten gemäß § 80 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) Beschluss gefasst.

Die festgestellten Jahresrechnungen mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Fachdienstes Rechnungsprüfung des Landratsamtes Altenburger Land sind gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO mit der heutigen Bekanntgabe zwei Wochen lang während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verwaltungsgemeinschaft Rositz, Kämmerlei, Altenburger Straße 48 b, 04617 Rositz, öffentlich ausgelegt. Sie werden bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten. Wir bitten um Terminvereinbarung.

Göhren, den 12. Januar 2021

gez. Frank Eichhorn, Bürgermeister

Gemeinde Mehna

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Mehna vom 17. November 2020

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Mehna, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestat-

tungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evang.-Luth. Kirchgemeinde Mehna über das Evang.-Luth. Pfarramt, Bahnhofstraße 17, 04626 Dobitschen, Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend. ▶

Abschnitt 2: Gebührentarif**§ 6 Nutzungsgebühren**

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Wahlgräber
 - 1.1. je Wahlgrabstätte
 - 1.1.1. Erdbestattungen – Einzelgrabstätte
 - 1.1.1.1. für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren... **350,00 €**
 - 1.1.1.2. für jedes weitere Jahr..... **17,50 €**
 - 1.1.2. Erdbestattungen – Doppelgrabstätte
 - 1.1.2.1. für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren... **580,00 €**
 - 1.1.2.2. für jedes weitere Jahr..... **29,00 €**
 - 1.1.3. Urnenbeisetzungen
 - 1.1.3.1. für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren.. **230,00 €**
 - 1.1.3.2. für jedes weitere Jahr..... **11,50 €**
 2. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte Urnenbeisetzungen – für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren..... **513,00 €**

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes..... **29,00 €**
2. anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne
 - 2.1. Wahlgrabstätte für Erdbestattung – Einzelgrabstätte..... **17,50 €**
 - 2.2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Doppelgrabstätte..... **29,00 €**
 - 2.3. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen..... **11,50 €**
3. bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte
 - 3.1. Wahlgrabstätte für Erdbestattung – Einzelgrabstätte..... **17,50 €**
 - 3.2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Doppelgrabstätte..... **29,00 €**
 - 3.3. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen..... **11,50 €**

§ 7 z. Zt. unbesetzt

§ 8 z. Zt. unbesetzt

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen..... **100,00 €**
2. für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter..... **5,60 €**
3. für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs..... **30,00 €**
4. für die Beseitigung sonstigen Zubehörs..... **10,00 €**

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Fried-

hof werden unabhängig von der Größe der einzelnen Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

1. Für Reihen-/Wahlgrabstätten jährlich..... **16,50 €**
Für Doppelgrabstätten wird die doppelte Gebühr erhoben.
2. Für Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage für die Dauer der Ruhezeit..... **330,00 €**
in einem Betrag zum Zeitpunkt der Bestattung

§ 11 Gebühren für die Benutzung des Trauerraumes (Friedhof)

(1) Für die Benutzung des Trauerraumes werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für das Aufbahnen einer Urne (nur Urnen), das Ein- und Ausräumen der Bestuhlung und dessen anschließende Säuberung..... **30,00 €**

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung..... **10,00 €**
2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen..... **30,00 €**
3. für sonstige Verwaltungsleistungen
 - 3.1. Genehmigung einer Umbettung..... **10,00 €**
 - 3.2. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten..... **20,00 €**
 - 3.3. Anzeigebestätigung für Dienstleister u. Gewerbetreibende..... **10,00 €**
 - 3.4. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht..... **20,00 €**
 - 3.5. die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug..... **20,00 €**
 - 3.6. für das Erteilen einer Fotografierlaubnis..... **5,00 €**

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Mehna, 17. November 2020

Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates

Ende amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft

Verabschiedung in den Ruhestand

Alle Veränderungen, sogar die meistersehnten, haben ihre Melancholie. Denn was wir hinter uns lassen, ist ein Teil unserer selbst. Wir müssen einem Leben Lebewohl sagen, bevor wir in ein anderes eintreten können.
Anatole France

Zum 31. Dezember 2020 verabschiedeten wir unsere drei langjährigen Mitarbeiterinnen, Elke Riedel (Kämmerin und Leiterin der Finanzen in der VG „Altenburger Land“, Christine Franta (Sachbearbeiterin Finanzen) und Kerstin Jantsch